

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE im Landtag des Saarlandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Fraktion DIE LINKE im Landtag des Saarlandes ist die Vereinigung der Mitglieder des Saarländischen Landtages, die auf den Listen der Partei DIE LINKE. in den Landtag gewählt wurden.
- (2) Über weitere Aufnahmen von Mitgliedern des Landtages entscheidet die Fraktion mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Fraktion hat ihren Sitz in Saarbrücken.
- (4) Die Kurzbezeichnung Linksfraktion ist zulässig.

§ 2 Organe der Fraktion

Die Organe der Fraktion sind die Fraktionsversammlung und der Fraktionsvorstand.

§ 3 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zur Konstituierung zusammen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem Landesvorsitzenden der Partei DIE LINKE. einberufen und bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle wird die Sitzung entsprechend von dem ältesten Mitglied der Fraktion geleitet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Sie sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuwirken, insbesondere sind Fraktionsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Parlamentsausschüsse sowie der Fraktion verpflichtet.
- (3) Fraktionsmitglieder, die infolge Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an den Aufgaben der Fraktion nicht mitwirken können, haben dies mitzuteilen.
- (4) Fraktionsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) in den Sitzungen der Fraktion und der Arbeitskreise zu allen Fragen, die behandelt werden, ihre Auffassungen darzulegen und Anträge zu stellen,
 - b) Vorschläge zur Tagesordnung der Fraktionsberatungen, zur Gestaltung der Arbeit der Fraktion und des Vorstandes zu unterbreiten,
 - c) selbstständig zu Fragen ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit und in den Medien im eigenen Namen Stellung zu nehmen.
- (6) Jede/r fachpolitische Sprecher/in der Fraktion hat das Recht, unmittelbar und selbstständig bezogen auf sein/ihr Fachgebiet, für die Fraktion in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen und die Fraktionsmeinung zu vertreten.

§ 5

Abstimmungsverhalten von Fraktionsmitgliedern

- (1) Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Fraktionsmitglied erwartet, dass es sich - außer in Gewissensfragen – bei Abstimmungen im Landtag und den Ausschüssen der Fraktionsmeinung anschließt.
- (2) Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen wollen, haben den Fraktionsvorstand rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Mandatsverzicht, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (1) Der Ausschluss aus der Fraktion muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Fraktionsmitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder ist das oberste beschlussfassende Organ der Fraktion.
- (1) Die Fraktionsversammlung beschließt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Partei DIE LINKE. die Politik der Fraktion, entscheidet über die Vorschläge der Arbeitskreise und einzelner Abgeordneter, berät zur

Tagesordnung für den Landtag sowie eigener parlamentarischer Initiativen, bestimmt die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktion zu einzelnen Politikfeldern und die Rednerinnen und Redner in den Plenarsitzungen.

- (2) Die Fraktionsversammlung wählt den Vorstand und die LeiterInnen der Arbeitskreise, entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und wählt für sonstige Gremien zu benennende Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 8

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn der Fraktionsvorstand dies beschließt oder mehr als ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird von der Fraktionsversammlung beschlossen.
- (4) Die Fraktion beschließt einen verbindlichen Sitzungsplan für ordentliche Fraktionsversammlungen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Fraktionsvorstand außerordentliche Fraktionsversammlungen einberufen.
- (6) Gegenstand von außerordentlichen Fraktionsversammlungen ist nur der dringliche Gegenstand zu dem eingeladen wurde.

§ 9

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Fraktionssitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Fraktionsvorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und zeitnah, spätestens mit der Einladung zur nächsten Fraktionsversammlung an alle Fraktionsmitglieder verteilt wird und von der Fraktion zu beschließen ist.
- (2) Abgeordnete können Erklärungen zu Protokoll geben.
- (3) Über die Fraktionssitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (4) Auf Antrag kann die Fraktion über eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 11

Teilnahme- und Beratungsrechte

- (1) Die Fraktionsversammlung tagt grundsätzlich fraktionsöffentlich.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands der Partei DIE LINKE, der Landesgeschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion können an den Fraktionsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für die saarländischen Mitglieder der Bundestagsfraktion DIE LINKE.
- (3) Die Fraktionsversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall beschließen, dass Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen der Fraktion beratend teilnehmen können.
- (4) Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder können nichtöffentliche, fraktionsinterne Sitzungen durchgeführt werden, an denen nur Mitglieder der Fraktion oder von ihr bestimmte Personen teilnehmen können.
- (5) Über nicht öffentliche Sitzungen der Fraktion ist von allen Teilnehmer/innen Vertraulichkeit zu wahren.
- (6) Bild- und/oder Tonaufzeichnungen von Fraktionsversammlungen bedürfen der Genehmigung der Fraktion.

§ 12

Arbeitskreise

- (1) Auf Beschluss der Fraktionsversammlung werden für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise gebildet.
- (2) Die Arbeitskreise beraten nach eigener Schwerpunktsetzung u. a. die in den Plenarsitzungen, Ausschüssen und in den Fraktionsversammlungen anhängigen Vorlagen ihres Sachgebietes und legen ihre Stellungnahmen den Fraktionsversammlungen vor. Sie bereiten Initiativen der Fraktion im Sinne von § 14 Abs. 1 vor und planen die Arbeitsschwerpunkte in ihren Arbeitsfeldern.

- (3) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch Beschluss der Fraktionsversammlung bestimmt. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion können an den Sitzungen der Arbeitskreise beratend teilnehmen. Die Arbeitskreise können darüber hinaus weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Leiter/innen der Arbeitskreise werden durch die Fraktionsversammlung gewählt. Die Fachsprecher/Innen für bestimmte Politikfelder werden durch die Fraktionsversammlung benannt. Die Fachsprecher/innen bestimmen die inhaltliche Ausrichtung der Zuarbeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.

§ 13

Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Anfragen, aktuelle Debatte

- (1) Über die Einbringung von Gesetzentwürfen, Anträgen, und Großen Anfragen im Namen der Fraktion und die Beantragung einer aktuellen Debatte beschließt die Fraktionsversammlung.
- (2) In Eilfällen kann darüber hinaus der Fraktionsvorstand, in Fällen von besonderer Dringlichkeit auch der/die Fraktionsvorsitzende entscheiden.
- (3) Gesetzentwürfe, Anträge und Große Anfragen einzelner Fraktionsmitglieder, die nicht von der Fraktion eingebracht werden sollen, sind vor Einbringung der Fraktion vorzulegen.
- (4) Das gleiche gilt für Mitunterzeichnung von Gesetzentwürfen, Anträgen und Großen Anfragen von Mitgliedern anderer Fraktionen.

§ 14

Amtsdauer und Zusammensetzung des Fraktionsvorstandes

- (1) Der Fraktionsvorstand wird in der konstituierenden Sitzung für sechs Monate gewählt. Danach wird der Vorstand bis zur Hälfte der normalen Dauer der Legislaturperiode gewählt und danach bis zum Schluss der Legislaturperiode.
- (2) Der Fraktionsvorstand besteht aus dem/der von der Fraktion gewählten Fraktionsvorsitzenden, einem/r stellv. Fraktionsvorsitzenden, dem/der Parlamentarischen GeschäftsführerIn und zwei BeisitzerInnen.

§ 15

Wahl des Fraktionsvorstandes

- (2) Die Fraktionsversammlung wählt in geheimer Wahl, in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Fraktionsvorstandes.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen.

- (5) Vorstandsmitglieder können von der Fraktionsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Weiterführung der Geschäfte

- (1) Bei Neuwahlen des Landtages führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes weiter.

§ 17

Geschäftsführung

- (1) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und plant die politische Arbeit. Dazu erarbeitet er Vorlagen und Empfehlungen.
- (2) Der Fraktionsvorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Fraktionspersonals.

§ 18

Einberufung, Vorsitz, Teilnahmerecht, Protokoll

- (1) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist er einzuberufen.
- (2) Der Fraktionsvorstand kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (3) Die Tagesordnung der Fraktionsvorstandssitzung wird durch den Fraktionsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig den Mitgliedern der Fraktion mitgeteilt.
- (4) Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dem/der stellv. Fraktionsvorsitzenden abzuzeichnen ist und zeitnah den Fraktionsmitgliedern zugestellt wird.

§ 19

Fraktionsvorsitz

- (1) Der/die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie gibt im parlamentarischen und im öffentlichen Bereich Erklärungen für die Fraktion ab. Er/sie ist gleichzeitig Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion.

§ 20

stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Parl. GeschäftsführerIn

- (1) Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten den/die Fraktionsvorsitzende/n Die Aufgabenverteilung der stellv. Fraktionsvorsitzenden beschließt der Fraktionsvorstand.
- (2) Der/die Parlamentarische Geschäftsführerin ist gemeinsam mit dem Fraktionsgeschäftsführer zuständig für die Planung der politischen Arbeit, die Kontakte zur Landtagsverwaltung, den Ministerien im Saarland und die Kontaktpflege zur Bundestagsfraktion und den Landtagsfraktionen der Partei DIE LINKE.

§ 21

Fraktionsgeschäftsführer

- (1) Die Fraktion bestellt auf Vorschlag der/des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer einer Legislaturperiode eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzter des Personals, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Vorstand im Sinne des §30 BGB.

§ 22

Rechnungsprüfung

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode eine aus zwei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfungskommission hat jährlich eine Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis der Fraktion vorzulegen.
- (3) Sie kann daneben stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen sowie die sachliche Richtigkeit der einzelnen Belege prüfen.

§ 23

Rechtsübergang

- (1) Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften der Fraktion der vorhergehenden Wahlperiode gem. § 9 Abs. 2 des Rechtsstellungsgesetzes. Darüber ist der neuen Fraktion seitens des Fraktionsvorstandes ein Bericht zu geben.

§ 24

Geschlechtsbezogene Bezeichnungen

- (1) Der jeweilige Text der Geschäftsordnung wird ggf. nach Neuwahlen und Neubesetzung von Funktionen geschlechtsspezifisch geändert.

§ 25

Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Fraktionsgeschäftsordnung

- (1) Über die Änderung der Fraktionsgeschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung bis zum 30. September 2010 mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Danach ist zur Änderung der Geschäftsordnung eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder notwendig. Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung als Tagesordnungspunkt vorgeschlagen ist.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Sie gilt bis zur Neukonstituierung der Fraktion oder bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.